

## **Satzung der Kreisstadt Heppenheim zum Schutze des Stadtwappens und der Stadtteilwappen**

vom 13.10.2005

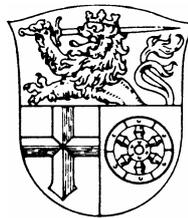
hier abgedruckt in der Grundfassung vom 13.10.2005

### **§ 1**

Nach § 14 der Hess. Gemeindeordnung ist die Kreisstadt Heppenheim berechtigt, das nachstehend beschriebene Stadtwappen zu führen:

„Im geteilten, halb gespaltenen Schild, oben kobaltblau, ein von silber und zinnoberrot fünfmal geteilter goldbekrönter und bewehrter Löwe, der in der rechten Pranke ein goldbegriffes silbernes Schwert schwingt.

Unten rechts auf zinnoberrotem Untergrund ein 6-speichiges silbernes Rad, links unten auf silbernem Untergrund ein unten rautenendiges zinnoberrotes Kreuz.  
Die Konturen sind in schwarz gehalten.“



### **§ 2**

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim oder einer von ihm beauftragten Person vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

### **§ 3**

In der Kreisstadt Heppenheim ansässigen natürlichen Personen, juristischen Personen sowie anderen Personenvereinigungen und Einrichtungen, die in Heppenheim ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Kreisstadt Heppenheim nicht beeinträchtigen.

Ist die private Verwendung des Wappens zum Nutzen der Stadt oder besteht bei diesem Gebrauch ein enger sachlicher Zusammenhang zur Kreisstadt Heppenheim, so kann auch überregionalen Antragstellern unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden.

#### **§ 4**

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte erteilt der Magistrat oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
  - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Kreisstadt Heppenheim hervorgerufen wird.

#### **§ 5**

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

#### **§ 6**

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat oder eine von ihm beauftragte Person auf Antrag formlos genehmigen.

#### **§ 7**

Darstellungen des Stadtwappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Kreisstadt Heppenheim nicht beeinträchtigt.

#### **§ 8**

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

## § 9

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen regelt die Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Heppenheim.

## § 10

Die Führung und der Gebrauch der Stadtteilwappen sind grundsätzlich den Ortsbeiräten und dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtteilwappen führen kann.

## § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, den 20.10.2005

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Herbert  
Bürgermeister

### Grundsatzung

beschlossen am 13.10.2005

veröffentlicht am 20.10.2005

in Kraft getreten am 21.10.2005